

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III zur Bundestagswahl vom 22. September 2013

Der Kreiswahlausschuss tagt am Montag, dem 30. September 2013, um 12.30 Uhr, im Sitzungszimmer 117 des Rathauses Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen.

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses der Bundestagswahl vom 22. September 2013 im Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III gemäß § 41 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in Verbindung mit § 76 Absätze 2 u. 3 Bundeswahlordnung (BWO).

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet gemäß § 10 BWG in öffentlicher Sitzung.

Oberhausen, 19.08.2013

Wehling
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15.08.2013 über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 576 - Sterkrader Tor -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 576 - Sterkrader Tor - in der Fassung vom 15.03.2012 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. 2012 S. 436).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 576 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 27.05.2013 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet wird nunmehr wie folgt umgrenzt:
Gemarkung Sterkrade, Flur 18 und 21

Östliche Seite des Eugen-zur-Nieden-Ringes, am Grenzpunkt A verspringend zur westlichen Seite des Eugen-zur-Nieden-Ringes, südliche Grenzen der Flurstücke Nr.533, 532 und 605, Flur 21, westliche Grenze des Flurstücks 605, diese verlängert bis zur nördlichen Seite der Bahnhofstraße, nördliche Seite der Bahnhofstraße, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 604, Flur 18 und deren Verlängerung bis zur südlichen Seite der Bahnhofstraße, südliche Seite der

INHALT

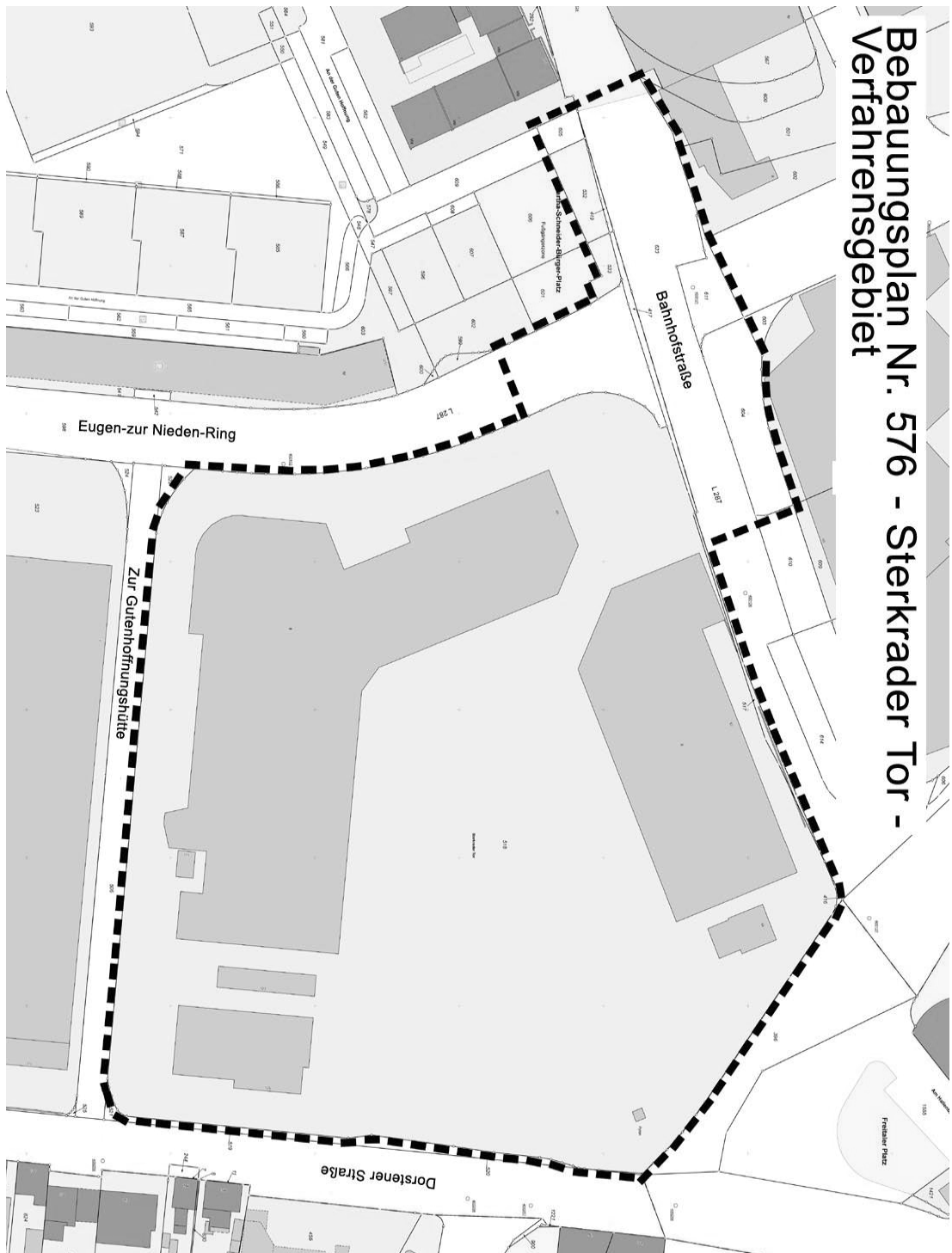
Amtliche Bekanntmachungen

Seite 149 bis Seite 159

Ausschreibung

Seite 160

Bahnhofstraße, südliche Seite der Holtener Straße, westliche Seite der Dorstener Straße, in deren weiteren Verlauf angrenzend an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 549 (Verkehrsanbindung Dorstener Straße / Eugen-zur-Nieden-Ring) bis zum Eugen-zur-Nieden-Ring.



Der Bebauungsplan Nr. 576 - Sterkrader Tor - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 576 - Sterkrader Tor - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 576 - Sterkrader Tor - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 576 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.07.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 15.08.2013

Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf
des Bebauungsplanes Nr. 576 - Sterkrader
Tor -**

Der Einkaufsbereich „Sterkrader Tor“ wurde 2005 bereits nach § 34 BauGB genehmigt. Auf ein konkretes Bebauungsplanverfahren wurde zum damaligen Zeitpunkt verzichtet, da die Zulässigkeit auf dieser Grundlage gegeben war. Zur Steuerung der weiteren Entwicklungen soll sowohl im Interesse des Eigentümers als auch im Interesse der Stadt Oberhausen ein Rahmen durch einen Bebauungsplan vorgegeben werden. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan erfolgte am 15.05.2006 durch den Rat der Stadt Oberhausen. Der Bebauungsplan wird den Einkaufsbereich „Sterkrader Tor“ für die Zukunft baurechtlich sichern und Vorgaben über die Zulässigkeit künftiger Änderungen schaffen. Das Sterkrader Stadtteilzentrum soll, durch Festsetzung von Flächen für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, insbesondere mit den Bausteinen Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen (Schwerpunkt Gesundheit) ergänzt werden. Weiterhin soll die funktionale wie städtebauliche Einbindung des Sterkrader Tors, nachhaltig gefestigt und gesichert werden. Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 576 sind im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 01 BO (Gartenmarkt am Wattenscheider Hellweg) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 05. bis 21.03.2013 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

01 BO (Gartenmarkt am Wattenscheider Hellweg) in Bochum

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 15.07.2013 gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr genehmigt.

Gemäß § 14 Satz 3 LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2010 (GV. NRW. S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Änderung 01 BO zum Regionalen Flächennutzungsplan - einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung - bei der Staatskanzlei des Landes NRW (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 - Stadtplanung und Bauordnung
- Herne, Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Dezernat 5, Bereich 5-1/ Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedte-region-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

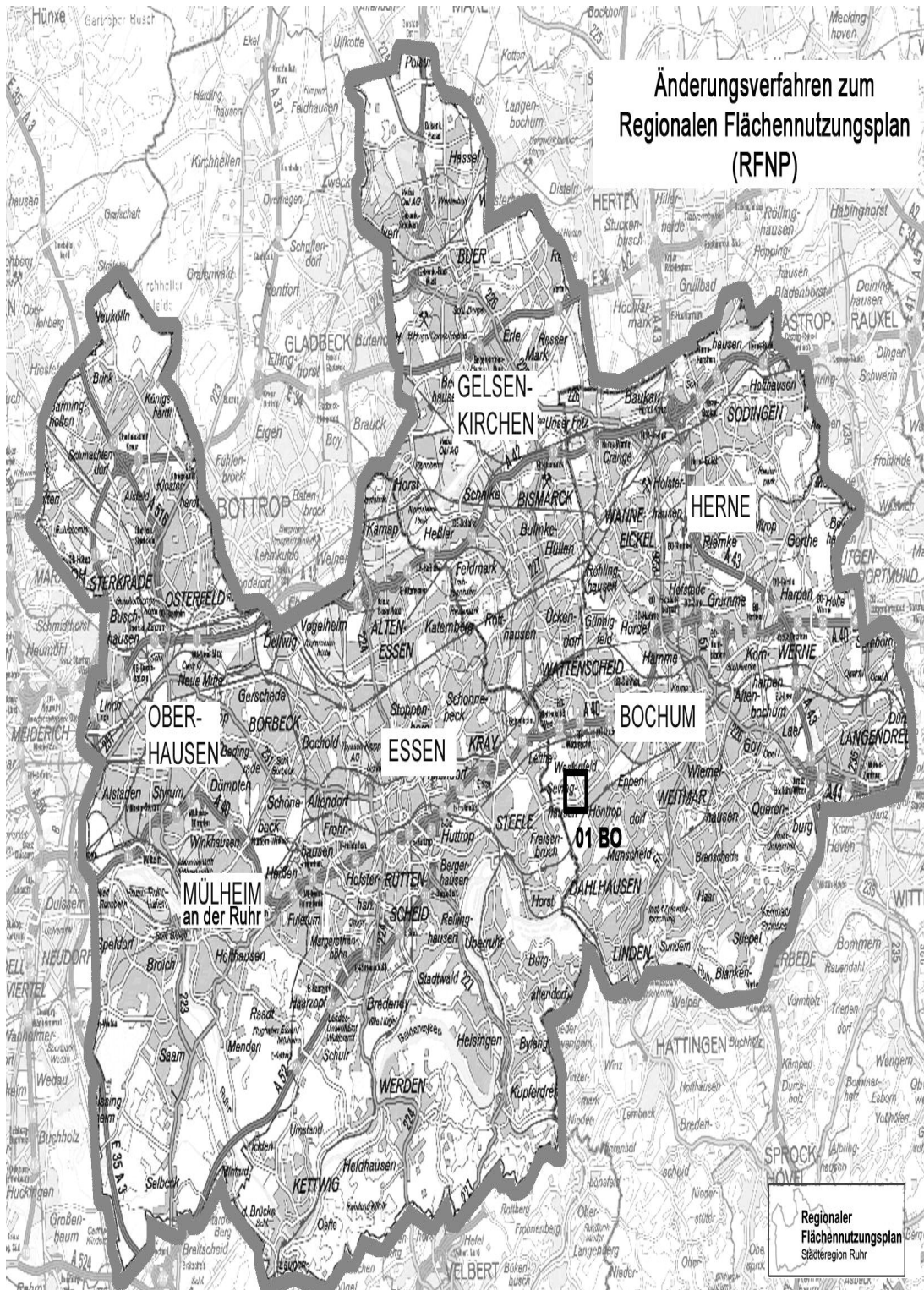
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zu der Änderung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, den 30.07.2013
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Frind



**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des
Oberbürgermeisters vom 30.07.2013 über
die Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf
des Bebauungsplans Nr. 657 -
Hunsrückstraße / Beckerstraße-**

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich den Plan erläutern zu lassen.

Im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen findet

**am Dienstag, 10.09.2013 um 18.00 Uhr,
in der Aula des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums,
Bismarckstr. 53,
46047 Oberhausen**

ein öffentlicher Anhörungstermin statt.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2010 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 657 – Hunsrückstraße / Beckerstraße- liegt deshalb in der Zeit vom 09.09.2013 bis 23.09.2013 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Schwartzstr. 72, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 15, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung-:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

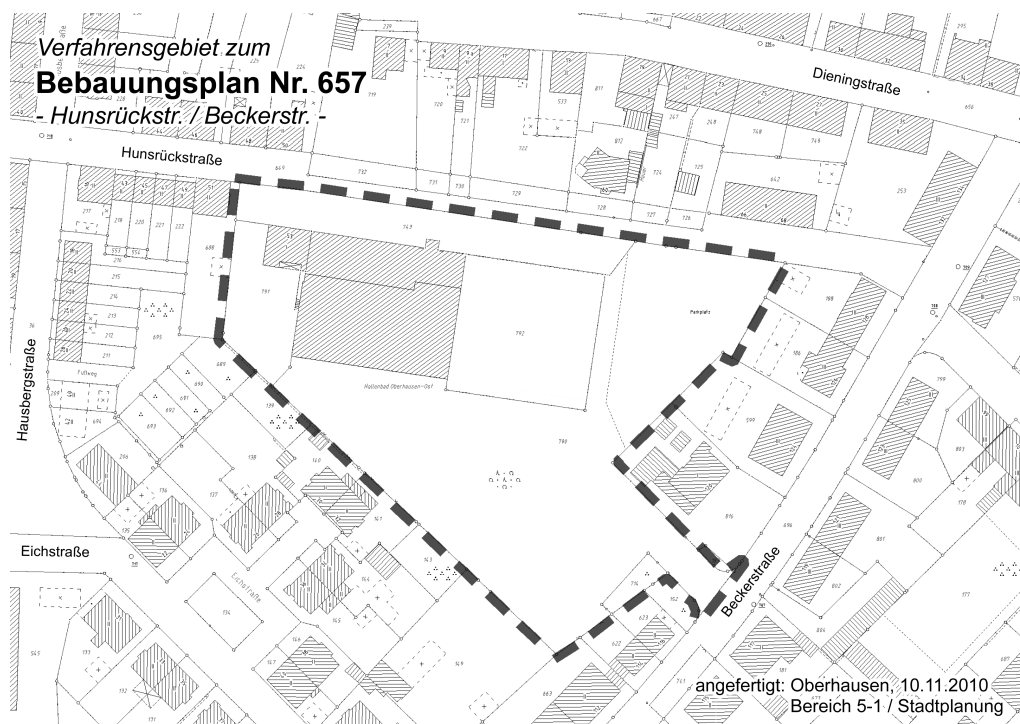
Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB, in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Alt-Oberhausen, Flur 26, und wird wie folgt umgrenzt:

südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 790, südwestliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 791, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 743, nördliche Grenze und östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 790, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 714 und die südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 790.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 657 - Hunsrückstraße / Beckerstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S. 436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 657 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2010 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 30.07.2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
Frind

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 657:

Zur Entwicklung und Nachnutzung des Ostbades in Alt-Oberhausen soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Durch den Bebauungsplan wird eine Anpassung an gewünschte städtebauliche Entwicklungen bzw. Nutzungsanforderungen vollzogen, die bereits im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020) vorbereitet wurden.

Bereits das Bäderkonzept der Stadt Oberhausen beinhaltet die Schließung des Ostbades. Aus diesem Grund wird eine Nachnutzung in Form einer Ergänzung der umliegenden Wohnbebauung und Sicherung einer guten Ausstattung mit Grünstrukturen entwickelt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird auch geprüft, wie die Fläche bei vollständiger Aufgabe der Sportnutzung weiter entwickelt werden kann. Die potenzielle Nachnutzung soll dazu ebenfalls im Bebauungsplan gesichert werden.

Das Ziel der Neuordnung ist die Entwicklung von Wohnbaupotenzialen in Bauabschnitten unter Beibehaltung des vorhandenen Durchgrünungsgrades. Mit dem Bebauungsplan Nr. 657 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung eines reinen Wohngebietes
- Entwicklung von Grünflächen

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.08.2013 über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 564 - Königshardter Straße / Höhenweg / Falkestraße -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 564 - Königshardter Straße / Höhenweg / Falkestraße - in der Fassung vom 03.07.2013 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. 2012 S. 436).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 564 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 19.06.2013 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite des Höhenweges, nordwestliche Seite der Königshardter Straße, südwestliche Seite der Elsternstraße, die Falkestraße zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 504 überquerend und nordwestliche Seite der Falkestraße.

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 564
- Königshardter Straße / Höhenweg /
Falkestraße -



Der Bebauungsplan Nr. 564 - Königshardter Straße / Höhenweg / Falkestraße liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten **Öffnungszeiten** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 564 - Königshardter Straße / Höhenweg / Falkestraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 564 - Königshardter Straße / Höhenweg / Falkestraße -gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 564 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.07.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 12.08.2013

Der Oberbürgermeister
Wehling

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 564 - Königshardt Straße / Höhenweg / Falkestraße -

Der Bebauungsplan orientiert sich nach Art und Maß der baulichen Nutzungen an den heute vorhandenen Baukörpern sowie deren Nutzung. Als prägend wird dabei die vorhandene Funktion als Teilbereich des Nahversorgungszentrums Königshardt angesehen. Aus städtebaulicher Sicht werden Bestand und die Bedeutung als Teil des Nahversorgungszentrums in das Plankonzept integriert und gesichert.

Auf eine im Vorentwurf vorgesehene Anbindung der Elsternstraße für KFZ an die Falkestraße wird verzichtet. Damit entfallen mögliche Konflikte mit dem Erschließungsverkehr der Tiefgarage sowie den Nutzern des südlich angrenzenden Spielplatzes. Darüber hinaus entstehen keine zusätzlichen Belastungen für die Anwohner der Falkestraße durch zusätzlichen Straßenverkehr und die damit verbundenen Immissionen.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters vom 15.07.2013 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 - Blockstraße -

Der Rat der Stadt hat am 17.10.2011 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 - Blockstraße - liegt deshalb in der Zeit vom

04.09.2013 bis 18.09.2013 einschließlich

im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Rathaus Oberhausen, Schwartzstraße 72, Zimmer 15, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung:-

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich den Plan erläutern zu lassen.

Im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen findet

**am Mittwoch, 04.09.2013, 18.00 Uhr
in der Aula der Hauptschule Alstaden
Bebelstraße 182
46049 Oberhausen**

ein öffentlicher Anhörungstermin statt.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

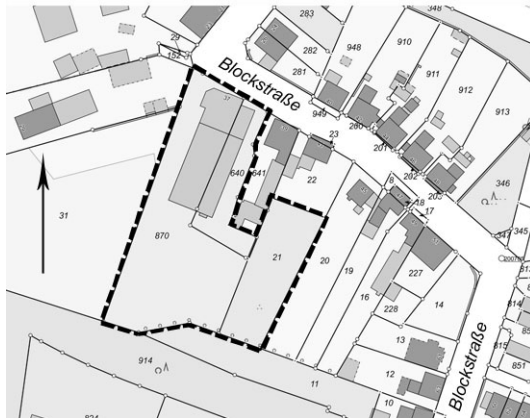
Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I,

S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 11, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Grenze des Flurstücks Nr. 870; südliche Seite der Blockstraße; westliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 641; ca. 17 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 21; nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 21; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 21 und 870.

— Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 - Blockstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.10.2011 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 15.07.2013

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 -Blockstraße-:

Das städtebauliche Konzept sieht eine an das bauliche Umfeld angepasste Bebauungsstruktur vor. Es ist eine zweigeschossige Bebauung geplant, die in Form von Doppelhäusern und Reihenhaushgruppen errichtet werden soll. Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße von der Blockstraße aus.

Insgesamt sollen maximal 13 Hauseinheiten (HE) im Plangebiet errichtet werden. Diese sind in Form von fünf Doppelhäusern mit 10 HE und einer Hausgruppe mit 3 HE geplant.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 15.08.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Oberhausen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 15.07.2013 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) den **06.01.2013** im Stadtbezirk **Sterkrade** (ohne Schmachtendorf), im Stadtteil **Neue Mitte** und im Stadtteil **Schlad**
- b) den **28.04.2013** im Stadtbezirk **Sterkrade** (ohne Schmachtendorf)
- c) den **05.05.2013** im Stadtbezirk **Alt-Oberhausen** (ohne die Stadtteile Alstaden/Lirich, Schlad, Styrum und Neue Mitte)
- d) den **26.05.2013** im Stadtbezirk **Osterfeld**
- e) den **08.09.2013** im Stadtbezirk **Osterfeld** und im Stadtteil Schlad
- f) den **15.09.2013** im Stadtteil **Schmachtendorf**
- g) den **29.09.2013** im Stadtteil **Neue Mitte**
- h) den **06.10.2013** im Stadtbezirk **Alt-Oberhausen** (ohne die Stadtteile Styrum und Neue Mitte)
- i) den **27.10.2013** im Stadtteil **Neue Mitte** und im Stadtbezirk **Sterkrade** (ohne Schmachtendorf)
- j) den **08.12.2013** im Stadtbezirk **Alt-Oberhausen** (ohne die Stadtteile Neue Mitte, Schlad und Styrum) und im Stadtteil **Schmachtendorf**
- k) den **15.12.2013** im Stadtteil **Neue Mitte**

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadtbezirksgrenzen ergeben sich aus § 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 10.11.2004. Der räumliche Geltungsbereich für die Stadtteile wird wie folgt umgrenzt:

Alstaden / Lirich: Bahnlinie nordwestlich der Duisburger Straße von Stadtgrenze bis Hansastrasse, Bahnlinie entlang der Hansastrasse und von Hauptbahnhof Richtung Duisburg-Meiderich bis Stadtgrenze

Neue Mitte: Emscher, Konrad-Adenauer-Allee, Duisburger Straße, Köln-Mindener Güterbahnstrecke, Osterfelder Straße

Schlad: Falkensteinstraße, Mellinghofer Straße, Stadtgrenze, Danziger Straße, Mülheimer Straße

Schmachtendorf: Gabelstraße, Starenweg, Neukölner Straße, Bundesautobahn A 3 und Weseler / Emmericher Straße

Styrum: Grenzstraße, Mülheimer Straße, Landwehr, Hiberina-/ Lenaustraße

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) Der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Oberhausen, 15.08.2013

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
--	--	--

Ausschreibung

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-20, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208-8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Ausbau Knotenpunkt Bahnstraße/Weseler Straße zu einem Kreisverkehrsplatz, Neubau Park- & Ride-Platz Bahnhof Holten und Busbahnhof an der Emmericher Straße

Leistung:

- ca. 800 m² Baufeld räumen
- ca. 3.000 m² Bituminöse/Teerhaltige Fahrbahndecke aufnehmen und entsorgen
- ca. 1.500 m² Gehwegbeläge aufnehmen und entsorgen
- ca. 500 m² Oberboden abtragen und entsorgen
- ca. 4.500 m² Schottertragschicht aufnehmen und entsorgen
- ca. 6.000 m² Schottertragschicht für Fahrbahn, Gehwege und Parkstreifen herstellen
- ca. 3.000 m² Pflasterfläche herstellen
- ca. 4.500 m² Bituminöse Arbeiten
- ca. 480 m Gräben für Versorgungsleitungen erstellen
- ca. 150 m³ Stahlbetonabbruch
- ca. 300 m³ Flüssigboden liefern und einbauen
- ca. 600 m² Oberboden liefern und einbauen
- ca. 140 m PP-Rohre DN 300 liefern und einbauen
- ca. 200 m PP-Rohre DN 150 liefern und einbauen
- 5 Stck. Kanalschächte liefern und einbauen
- 3 Stck. Kanalschächte höhenmäßig anpassen
- 25 Stck. Straßeneinläufe mit Anschlussleitungen liefern und einbauen

Bauzeit:

Anfang 47. KW 2013 - Ende 46. KW 2014

Zuschlagsfrist:

22.11.2013

Die Angebotsunterlagen können ab 02.09.2013 bis 17.09.2013 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Ausbau Knotenpunkt Bahnstraße/Weseler Straße zu einem Kreisverkehrsplatz, Neubau Park- & Ride-Platz Bahnhof Holten und Busbahnhof an der Emmericher Straße

Projekt-Nr.:

Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

58,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bieter-gemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilen:

Herr Bausze, Herr Kowol
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-356, 350

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 26.09.2013, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.